

UVZ-Nr. 1737 Jahr 2023

GRÜNDUNG EINER UNTERNEHMERGESELLSCHAFT
(haftungsbeschränkt)

Verhandelt zu Neuss am 16. August 2023

Vor dem unterzeichnenden Rechtsanwalt Volker Ingenstau aus Neuss als amtlich bestelltem Vertreter von

DR. CHRISTINE VON HERTZBERG

Notarin in Neuss

erschien

Frau Xiaoyu Yang, geboren am 1. Dezember 1980, wohnhaft Lange Hecke 63, 41564 Kaarst,

- nachstehend als Gesellschafter bezeichnet -.

Frau Yang wies sich aus durch Vorlage der mit Lichtbild versehenen Ausweispapiere.

Soweit im Folgenden von „Notarin“, „beurkundender Notarin“ oder „amtierender Notarin“ gesprochen wird, ist darunter -soweit es sich um Vorgänge anlässlich dieser Beurkundung handelt- der amtierende Notarvertreter, im Übrigen jedoch die vertretene Notarin zu verstehen.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen und dem Notarvertreter selbst verneint.

Die Erschienene ist nach eigenen Angaben und nach Überzeugung des Notarvertreters der deutschen Sprache hinreichend kundig.

Auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers wird allseits verzichtet.

Die Erschienene erklärte:

1. Die Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma A.O.A Electronic Commerce UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Neuss.
2. Gegenstand des Unternehmens ist der Im- und Export sowie Groß- und Einzelhandel mit Waren und Technologien aller Art, insbesondere mit Waren des täglichen Bedarfs, Kosmetika, Kunsthandwerk (außer Elfenbein und Elfenbeinprodukten), Outdoor-Sportartikeln, Elektronik und Beleuchtungsprodukten sowie Online-Handel.
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500,00 EUR (i. W. fünfhundert Euro) und wird vollständig von Frau Xiaoyu Yang (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Frau Xiaoyu Yang, geboren am 1. Dezember 1980, vorgenannt, bestellt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 EUR, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.
7. Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus

dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Sie hat ferner erläutert, dass diese Rücklage nur zum Ausgleich eines nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckten Fehlbetrags oder eines nicht durch einen Jahresüberschuss aus dem Vorjahr gedeckten Verlustvortrages bzw. zum Zwecke einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden darf. Es ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Rücklagenbildung zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses sowie des Gewinnverwendungsbeschlusses führen können.

Die Pflicht zur Rücklagenbildung besteht auch weiterhin, wenn die Rücklagen bereits den Betrag von 25.000,00 EUR überschritten haben.

8. Die Erschienene wurde von der Notarin ferner auf Folgendes hingewiesen:
 - a) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u. U. persönlich.
 - b) Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
 - c) Die Stammeinlagen müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine – auch werterhaltende – Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach h.M. dem Handelsregister nachzumelden.
 - d) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Der

Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.

- e) Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- f) Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser den Geschäftsanteil nur dann nicht noch einmal erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.
- g) Sacheinlagen sind nicht zulässig. Werden in unmittelbarem zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft oder wird eine andere Gestaltung gewählt, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt, ist der Gesellschafter weiterhin zur Erbringung seiner übernommenen Bareinlage verpflichtet. In diesen Fällen der verdeckten bzw. verschleierte Sacheinlage sind sowohl das schuldrechtliche als auch das dingliche Übertragungsgeschäft mit der Gesellschaft unwirksam. Der Wert des verdeckt eingebrachten Gegenstandes wird auf die noch zu erbringende Bareinlageverpflichtung angerechnet.
- h) Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass der Gesellschafter in Sonderfällen einer Haftung wegen eines so genannten existenzvernichtenden Eingriffs ausgesetzt sein kann. Hierzu kann es insbesondere bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (Liquidationsentzug, „Umleitung“ von Aufträgen, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten, Verlagerung von Haftungsrisiken). Betroffen ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat.

- i) Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.
- j) Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste: Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs und überlanger Eintragungsdauer. Gibt also der Gesellschafter die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf, muss er die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste in vollen Umfang ohne Beschränkung auf die übernommenen Stammeinlagen ausgleichen.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notarvertreter vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notarvertreter wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Xiao Yu Yang -



Notarvertreter



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Neuss, den 20.09.2023

Dr. Christine von Hertzberg, Notarin